

Bezirksverordnetenversammlung  
Reinickendorf von Berlin

|                            |                            |                            |                            |   |                        |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|---|------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input checked="" type="checkbox"/> 13457 | Berlin, den 11.12.2006 |
| Eing.                      | 14. Dez. 2006              | Archiv                     |                            |   |                        |
| Fra                        |                            | PC                         |                            |   |                        |
| Presse                     | Versand                    | Antrag                     |                            |   |                        |

**Mitteilung**  
des Bezirksverordnetenvorstehers  
Nr. 4

Kleine Anfrage - KA 0001/XVIII - gem. § 26 GO BVV

der Bezirksverordneten Anke Petters (Bündnis 90/Die Grünen)

über Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Bezirk Reinickendorf

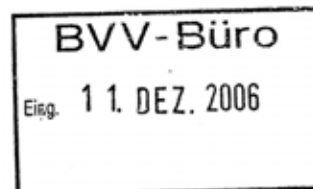
Die Stellungnahme des Bezirksamtes - hier eingegangen am 11.12.2006 - wollen Sie bitte der Anlage entnehmen.

Winfried Pohl  
Bezirksverordnetenvorsteher

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin  
- Abteilung Gesundheit und Soziales -

Berlin, den 7.12.2006

An den  
Vorsteher der  
Bezirksverordnetenversammlung  
von Berlin-Reinickendorf  
Herrn  
Winfried Pohl



**Betr.: Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Bezirk Reinickendorf**

hier: Kleine Anfrage der Bezirksverordneten Anke Petters vom 08.11.06  
- KA 0001 / XVIII -

Sehr geehrter Herr Bezirksverordnetenvorsteher,

die Bezirksverordnete Anke Petters (B90/ Grüne) hat gemäß § 26 GO BVV die folgende Kleine Anfrage gestellt:

- „1. Wie viele Menschen werden von dem Bezirk nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) versorgt und sind in Gemeinschaftunterkünften untergebracht? Bitte nach genauen Aufenthaltstiteln, Dauer des Aufenthalts, Herkunftsland, Geschlecht und Alter aufschlüsseln.
2. Wie viele Gemeinschaftsunterkünfte werden von dem Bezirk belegt, welche Kapazität haben sie?
3. Welche Gemeinschaftsunterkünfte sind vertraglich an freigemeinnützige bzw. privat-kommerzielle Träger gebunden und wer sind die entsprechenden Träger?
4. Wie hoch liegt der Mindesttagessatz pro Person und Tag in einer der belegten Gemeinschaftsunterkunft, wie der Höchsttagessatz und wie hoch der durchschnittliche Tagessatz?
5. Wenn es unter 4. große Differenzen in den Tagessätzen gibt – bitte begründen.
6. Wie viel Euro gibt der Bezirk jährlich für die Unterbringung von Menschen in Gemeinschaftsunterkünften aus?
7. Gibt es eine Mindestanforderung, welche die Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte einhalten müssen? Wenn ja, bitte schriftlich anhängen.
8. Wenn 7. mit ja beantwortet wurde – werden diese Mindestanforderungen überprüft, durch wen und in welchen zeitlichen Abständen?“

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.: Gemeinschaftsunterkünfte sind vertragsgebundene und vertragsfreie Einrichtungen. Die vertragsgebundenen Einrichtungen unterliegen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales und sind in der Anlage 1 aufgeführt. Es werden dort ausschließlich Personen untergebracht, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen.

49 Menschen leben in Gemeinschaftsunterkünften, davon 30 in vertragsgebundenen und 19 Personen in vertragsfreien Einrichtungen. Alle Personen müssen sich in diesen Einrichtungen selbst verpflegen.

Aufenthaltstitel:

Alle Personen sind im Besitz von befristeten Duldungen gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz (die Abschiebung ist ausgesetzt).

Dauer des Aufenthaltes:

| Bis 1 Jahr | Bis 3 Jahre | Bis 3 Jahre | Bis 5 Jahre | Bis 8 Jahre | Länger als 10 Jahre |
|------------|-------------|-------------|-------------|-------------|---------------------|
| 3          | 7           | 14          | 11          | 6           | 8                   |

Herkunftsland:

| Herkunftsland             | Anzahl der Personen |
|---------------------------|---------------------|
| Armenien                  | 2                   |
| Aserbaidschan             | 2                   |
| Bosnien-Herzegowina       | 2                   |
| Indien                    | 2                   |
| Libanon                   | 8                   |
| Russische Föderation      | 4                   |
| Sri Lanka                 | 2                   |
| Sudan                     | 1                   |
| Syrien                    | 1                   |
| Türkei                    | 1                   |
| Ukraine                   | 2                   |
| Weißrussland              | 1                   |
| Vietnam                   | 8                   |
| Ungeklärt (Palästinenser) | 13                  |
|                           | 49                  |

Geschlecht:

| Weiblich | Männlich |
|----------|----------|
| 12       | 37       |

Alter:

| Bis 20 Jahre            | Bis 30 Jahre | Bis 40 Jahre | Bis 50 Jahre | Bis 60 Jahre | Über 60 Jahre |
|-------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|---------------|
| 8 davon 4 Minderjährige | 17           | 9            | 8            | 1            | 2             |

Zu 2. und 3.: Es werden 5 vertragsgebundene und 6 vertragsfreie Einrichtungen vom Bezirk belegt:

Vertragsgebundene Einrichtungen:

| Standort                 | Kapazität | Betreiber                |
|--------------------------|-----------|--------------------------|
| Köpenick                 | 250       | AWO                      |
| Mitte                    | 225       | Soziale Einrichtung GmbH |
| Spandau                  | 443       | AWO                      |
| Friedrichshain-Kreuzberg | 122       | Diakonisches Werk        |
| Tempelhof-Schöneberg     | 176       | Internationaler Bund     |

Vertragsfreie Einrichtungen:

| Standort                   | Kapazität | Betreiber          |
|----------------------------|-----------|--------------------|
| Reinickendorf              | 53        | Privat             |
| Reinickendorf              | 15        | Privat             |
| Mitte                      | 28        | Paul-Gerhard-Stift |
| Mitte                      | 156       | Privat             |
| Mitte                      | 27        | Privat             |
| Charlottenburg-Wilmersdorf | 182       | Privat             |

Zu 4.: Die Tagessätze in den vertragsgebundenen Einrichtungen schwanken je nach Auslastung.

Der Mindesttagessatz beträgt 6,83 €, der Höchsttagessatz 10,95 € und der durchschnittliche Tagessatz beträgt 9,73 €.

In vertragsfreien Einrichtungen beträgt der Mindesttagessatz 10,90 € und der Höchsttagessatz 19,43 €. Angaben zu einem durchschnittlichen Tagessatz können nicht gemacht werden.

Zu 5.: Die Differenz in den Tagessätzen ergibt sich durch den unterschiedlichen Betreuungsaufwand durch zusätzliches Personal (Hausmeister, Sozialarbeiter/innen etc), der auch in den vertragsfreien Einrichtungen angeboten wird (speziell für minderjährige Menschen).

Zu 6.: Es gibt keine Möglichkeit die Kosten für die Unterbringung von Menschen in Gemeinschaftsunterkünften konkret zu ermitteln, da diese Kosten zusammen mit den bar an die Leistungsberechtigten ausgezahlten Regelsatzleistungen bei dem Ausgabebetitel 3995/68107/190 verbucht werden.

Zu 7.: Es gibt Mindestanforderungen nur für die vertragsfreie Einrichtungen (siehe beigefügte Anlage).

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales – Zentrale Unterbringungsleitstelle – ist für die vertragsgebundenen Einrichtungen zuständig. Ein Nachweis über die Mindestanforderungen liegt hier nicht vor.

Zu 8.: Jedes Bezirksamt ist für die vertragsfreien Einrichtungen in seinem Bezirk für die Überprüfung der Mindestanforderungen zuständig. Für die Abteilung Gesundheit und Soziales wird diese Überprüfung im Fachbereich Wohnen durch den Prüf- und Ermittlungsdienst wahrgenommen. Diese erfolgt im Regelfall einmal pro Jahr.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Bezirksverordnetenvorsteher, diese Antwort an die Bezirksverordnete Anke Petters weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Marlies Wanjura  
Bezirksbürgermeisterin



Andreas Höhne  
Bezirksstadtrat

Zu Frage 7

**Mindestanforderungen für nicht vertragsgebundene  
Obdachlosenunterkünfte (Wohnheime, Pensionen, Wohnungen u. Appartements)  
Gültig ab 01.03.2002**

1. Die Unterkunft muß den in Berlin geltenden Bau- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften - unter besonderer Berücksichtigung der Belange des vorbeugenden Brandschutzes - entsprechen. **Kellerräume, Ladenwohnungen und Läden dürfen nicht als Wohn- und Schlafräume genutzt werden, ausgenommen bereits bestehende Einrichtungen.**
2. Die Wohn- und Schlafräume müssen folgenden Anforderungen entsprechen :  
Die **Höchstbelegungszahl pro Zimmer** beträgt 4 Personen. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Nebenräume und -flächen (z.B. Flure, Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume....) unberücksichtigt.
  - a) Die **Mindestquadratmeterzahl** beträgt für ein
    - Einzelzimmer 9 qm
    - Doppelzimmer 12 qm
    - Dreibettzimmer 18 qm
    - Vierbettzimmer 24 qm.Die Zimmer sind fortlaufend zu nummerieren. Die Zimmernummer ist mit der Angabe über die vorhandenen Quadratmeter gut lesbar und sichtbar an jeder Zimmertür anzubringen. Bei Verlust der Beschriftungen sind diese unverzüglich zu ersetzen.
  - b) Es dürfen **grundsätzlich keine Doppelstockbetten** verwendet werden.  
**Ausnahme** : Kinder bis zu 12 Jahren.
  - c) Für jeden Bewohner ist eine eigene Bettstelle, ggf. Kinderbett, vorgesehen.  
Zu jeder Bettstelle gehören :
    - ein Bettgestell oder eine Schlafliege (keine klappbaren Gästebetten) mit einer Größe von 90 x 200 cm
    - eine qualitativ gute Matratze
    - für inkontinente Personen ein Überzug mit plastifizierter Unterseite und kochfester Moltonoberseite
    - ein Kopfkissen sowie
    - Einziehdecken in ausreichender Anzahl.Die Bettwäsche sowie die Handtücher sind vom Betreiber zu stellen und in 14-tägigem Abständen - bei Bedarf auch öfter - zu wechseln.  
Bei Neubelegung ist die Matratze sowie das Bettzeug auf den hygienisch einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Jede neu in die Unterkunft aufgenommene Person erhält **frische Bettwäsche**. Die Bettwäsche ist der Bettgröße anzupassen.
  - d) Es wird nicht mehr als eine Familie in einem Raum untergebracht.
3. Soweit es die Aussentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April ( Heizperiode ) und wenn außerhalb der Heizperiode an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Temperatur um 21 Uhr nur 12 Grad Celsius und weniger beträgt, wird für eine ausreichende Beheizung gesorgt.
4. Zur Ausstattung der Wohnräume gehören :
  - a) ein Schrank oder Schrankteil von **mindestens 50 cm Breite** pro Person
  - b) ein Tischplatz mit Stuhl pro Person
  - c) mindestens ein Abfallbehälter aus **nichtbrennbarem Material mit dichtschießendem Deckel** pro Zimmer
  - d) Gardinen oder Jalousien
  - e) ein Kühlschrank
  - f) eine gesonderte Möglichkeit zur Aufbewahrung von Besteck und Geschirr.

5. Für Männer und Frauen werden getrennte Schlafräume bereitgehalten, es sei denn, daß die Klienten um entsprechende Zusammenlegung bitten.
6. Bei Einrichtungen ab 50 Personen ist ein Gemeinschaftsraum mit einer Größe von mindestens 20 qm erforderlich.
7. Bei der Unterbringung von Babys und Kindern sind **Kindersicherungen für alle Steckdosen vorgeschrieben.**
8. Grundsätzlich sind in den Küchen für jeweils 10 Bewohner mindestens vier funktionierende Herdkochplatten mit einer Backröhre sowie eine Spüle plus Abstellmöglichkeit für Geschirr zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber stellt eine Grundausrüstung an Geschirr und Kochgeschirr ( pro Person 1 Pfanne, 1 Topf, 1 Sortiment Besteck, 1 Tasse, jeweils 1 flacher und 1 tiefer Teller ) zur Verfügung.
9. Für jeweils 20 Personen ist mindestens 1 Waschmaschine incl. Waschmittel sowie 1 Trockenautomat **kostenlos** außerhalb der Schlaf - und Tagesräume zur Verfügung zu stellen.
10. Alle Räume sind in einem bewohnbaren und ansprechbaren Zustand zu halten. Notwendige Renovierungsarbeiten sind regelmäßig, **mindestens alle zwei Jahre**, bei Bedarf auch früher, **vom Betreiber durchzuführen.**
11. In allen Unterkunfts- und Gemeinschaftsräumen sowie für alle Verkehrsflächen muß eine ausreichende Beleuchtung durch elektrische Anlagen, die den Sicherheitsbestimmungen entsprechen, vorhanden sein. Der Nachweis ist zu erbringen.
12. Die **Reinigung** der Sanitärbereiche, soweit sie sich außerhalb der Wohneinheiten befinden, Gemeinschaftsräume und Verkehrsflächen (Flure, Treppenhäuser...) **hat durch den Betreiber bzw. dessen Beauftragten mindestens einmal täglich zu erfolgen.** Die Einrichtung ist frei von Ungeziefer und Schädlingen zu halten. Ungeziefer und Schädlinge sind nach Auftreten unverzüglich durch eine zugelassene Fachfirma zu beseitigen. Der Nachweis ist zur jederzeitigen Einsichtnahme in der Einrichtung vorzuhalten.
13. Für eine geordnete Abfallentsorgung ist der Betreiber verantwortlich.
14. Sanitäreanlagen und Waschräume der Unterkunft sollen folgenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Es müssen jederzeit zugängliche Toiletten und Waschräume, getrennt für Männer und Frauen, zur Unterkunft gehören. Die Toilettenräume sollen sich in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume liegen, ebenso soll Trinkwasser in der Nähe der Schlaf - und Wohnräume vorhanden sein. Es wird mindestens ein WC für 8 Bewohner vorgehalten, für jeweils 15 männliche Personen zusätzlich ein PP-Becken. Die Toilettenräume sollen ausreichend belüftet und beleuchtet sein. Sie sollen mit Seifenspendern und hygienisch einwandfreien Trockenvorrichtungen (z.B. Papierhandtücher) sowie Toilettenpapier und Hygienebeutel mit den passenden Behältnis ( nur bei Unterbringung von Frauen ) ausgestattet sein.
  - b) Für die notwendige Körperpflege werden für jeweils 15 Personen **mindestens 2 Handwaschbecken** sowie eine Dusche oder Wanne bereitgestellt. Diese sollten sich im gleichen Stockwerk befinden.



15. Alle Räume müssen abschließbar sein. Jeder Bewohner erhält einen Schlüssel für die Eingangstür und für sein Zimmer. Der Betreiber hat von jeder Tür einen Zweitschlüssel vor Ort bereitzuhalten.
16. Die Energieversorgung und Wasserversorgung obliegt dem Betreiber.
17. Der Betreiber hält das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal bereit. Hierzu gehört im Grundsatz das Personal für die Bereiche der Verwaltung und Betreuung der in der Einrichtung untergebrachten Personen, insbesondere der Kinder, sowie für Reinigung und Wachsutz. Die Erfordernisse hinsichtlich der Personalbereitstellung werden vom Umfang der zu betreuenden Personen abgeleitet.
18. Es soll den Bewohnern ein Ansprechpartner täglich für 8 Stunden zur Verfügung stehen, der nicht selber Bewohner ist. Für die restliche Zeit ist eine Rufbereitschaft (Wachsutz oder ähnliches) sicherzustellen.
19. Der Betreiber gewährleistet, daß Besuche der Mitarbeiter von Behörden oder anderer mit der Betreuung von Bewohnern betrauten Vertretern jederzeit möglich sind.
20. Den Heimbegehern ist jederzeit auf Verlangen eine **komplette und aktuelle Belegungsliste** sowie die **Kostenübernahmescheine im Original** zur Einsicht vorzulegen.
21. Ein Erste-Hilfe-Kasten nach DIN 13157 ist vorzuhalten.
22. Vom Betreiber ist sicherzustellen, daß die Bewohner der Einrichtung täglich ihre Post erhalten.
23. **Sondergebühren** für eine zusätzliche Ausstattung dürfen außerhalb der vereinbarten Tagessätze von den Bewohnern nicht erhoben werden. **Der von den Sozialämtern gezahlte Tagessatz deckt alle vorgenannten Leistungen.**
24. Die Einhaltung, der für den Betrieb der Unterkunft geltenden Vorschriften über Brandsicherheit, Brandschutzeinrichtungen und Hygiene, ist zu gewährleisten.
  - a) **Feuersicherheit** : bis zu jeweils **50qm Nutzfläche** ist ein **6 kg-AB-Schaumlöcher** (noch vorhandene ABC-Löcher müssen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gegen AB-Löcher ausgewechselt werden) an einer übersichtlichen Stelle - Höhe Oberkante Griff **110 cm** - anzubringen. **Die Prüfung der Löcher muß generell alle 2 Jahre** (siehe angebrachte Prüfplakette) erfolgen. Nach Benutzung des Löschers oder wenn der Sicherungstift bzw. die Plombe fehlt ist eine **sofortige Prüfung** durch eine Fachfirma erforderlich. **In der Küche ist eine Feuerlöschdecke bereitzuhalten.**
  - b) **Brandschutzeinrichtungen** : weiterhin ist auf die regelmäßige Kontrolle und Instandhaltung der Brandschutzeinrichtungen (Hausalarm, Rauchabzüge, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen usw.) zu achten. Die Nachweise über Prüfungen und Instandhaltungen müssen in der Einrichtung aufbewahrt werden. Das ordnungsgemäße Schließen der Brandschutztüren ist zu gewährleisten. Empfehlenswert sind Rauchmelder in jedem Zimmer.
  - c) Alle Fluchtwegkennzeichnungen müssen beleuchtet oder hinterleuchtet sein.
  - d) Alle als Rettungswege erforderlichen Flure, Ausgänge und Treppenträume sind unbedingt von Gegenständen jeder Art, wie z.B. Möbel Fußmatten, Wäscheständer, Fahrräder oder Kinderwagen freizuhalten.
  - e) Der Betreiber hat **jedem Bewohner/in eine Haus- und Brandschutzordnung gegen Unterschrift auszuhändigen**. Diese Unterschriftliste ist auf Verlangen der Heimbegeher oder dessen Bevollmächtigte jederzeit vorzulegen.
  - f) **Hygiene** : Das zuständige Gesundheitsamt prüft in regelmäßigen Abständen die Unterkunft.



25. Der Betreiber ist **verpflichtet** darauf zu achten, daß die vorhandenen TV - und Radio-  
geräte jedes einzelnen Bewohners bei der **GEZ angemeldet** sind oder eine  
**Gebührenbefreiung** vom Sozial - oder Jugendamt vorliegt.
26. Die Unterkunft ist **grundsätzlich** an der Haus - und Wohnungstür bzw. am Klingel-  
brett als solche kenntlich zu machen.
27. Die **Tagessätze**, die vom zuständigen Bezirk **schriftlich an die Leitstelle gemel-**  
**det** worden sind, gelten ab dem festgelegten Datum **berlinweit**, auch wenn auf  
dem **Kostenübernahmeschein** noch ein anderer Tagessatz stehen sollte.
28. Der **Kostenübernahmeschein** ist nur **gütig** mit dem Namen und der Adresse der  
Unterkunft für die er ausgestellt wurde. Dieser ist **frühestens 3 Tage vor Ablauf der**  
**Gültigkeit** oder bei Auszug von der auf sie ausgestellten Person **zu unterschrei-**  
**ben**.
29. Jeder Betreiber/jede Betreiberin hat den für ihn zuständigen Bezirk **über alle Ver-**  
**änderungen** des Protokolls für die Leitstelle ( z.B. Änderung der Telefonnummer,  
Personal usw...) **schriftlich** mitzuteilen.

**Zustimmend zur Kenntnis genommen und empfangen**

Berlin, den . 200 .....

( Unterschrift des Betreibers )

Bezirksverordnetenversammlung  
Reinickendorf von Berlin

|                          |               |                          |        |                          |        |                          |   |                          |   |
|--------------------------|---------------|--------------------------|--------|--------------------------|--------|--------------------------|---|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | 1             | <input type="checkbox"/> | 2      | <input type="checkbox"/> | 3      | <input type="checkbox"/> | 4 | <input type="checkbox"/> | 5 |
| Eing.                    | 14. Dez. 2006 |                          |        |                          | Archiv |                          |   |                          |   |
| Fra                      |               |                          |        |                          | PC     |                          |   |                          |   |
| Presse                   | Versand       |                          | Antrag |                          |        |                          |   |                          |   |

13487 Berlin, den 11.12.2006

**Mitteilung**  
des Bezirksverordnetenvorstehers  
Nr. 3

Kleine Anfrage - KA 0002/XVIII - gem. § 26 GO BVV

der Bezirksverordneten Anke Petters (Bündnis 90/Die Grünen)

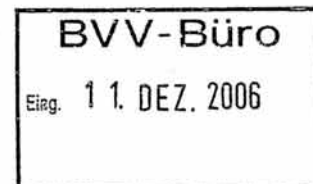
über Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in der Motardstr. 101 A

Die Stellungnahme des Bezirksamtes - hier eingegangen am 11.12.2006 - wollen Sie bitte der Anlage entnehmen.

Winfried Pohl  
Bezirksverordnetenvorsteher

Berlin, den 7.12.2006

An den  
Vorsteher der  
Bezirksverordnetenversammlung  
von Berlin-Reinickendorf  
Herrn  
Winfried Pohl



**Betr.: Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in der Motardstr. 101 A**

hier: Kleine Anfrage der Bezirksverordneten Anke Petters vom 08.11.2006  
- KA 0002/ XVIII -

Sehr geehrter Herr Bezirksverordnetenvorsteher,

die Bezirksverordnete Anke Petters (B90/ Grüne) hat gemäß § 26 GO BVV die folgende Kleine Anfrage gestellt:

- „1. Weist das Bezirksamt Menschen mit Duldung in die Gemeinschaftsunterkunft in der Motardstr. 101 A ein, die auch als Erstaufnahmeeinrichtung dient? Wenn ja, wie viele? Und bitte nach Dauer des Aufenthalts, Herkunftsland, Geschlecht und Alter aufschlüsseln.
2. Wenn 1. mit ja beantwortet wurde: Wie viele dieser Menschen werden über die zentrale Essensausgabe der Motardstr. 101 A versorgt? Wie viele von diesen Menschen bekommen gar kein Bargeld mehr ausgezahlt?
3. Sind Fälle bekannt, bei denen Menschen, die nach AsylbLG § 1a fallen, gar keine Leistungen mehr ausgezahlt wurden? Wenn nur Teilleistungen ausgezahlt wurden (Unterbringung, Essen etc.), bitte aufschlüsseln. Wenn ja, wie viele? Und bitte nach Dauer des Aufenthalts, Herkunftsland, Geschlecht und Alter aufschlüsseln.
4. Wie viele Menschen, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnten, konnten während der Versorgung nach dem AsylbLG in den letzten 5 Jahren (2001, 2002, 2003, 2004, 2005) in private Wohnungen ziehen?
5. Wie viele Menschen, die nach dem AsylbLG versorgt werden, machen gemeinnützige zusätzliche Arbeit (gzA) für 1 € die Stunde? Wie viele Stunden werden durchschnittlich pro Person und Woche gearbeitet?“

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.: Das Bezirksamt weist direkt dort keine Menschen ein. Dennoch werden zur Zeit für insgesamt 5 Menschen dort Kosten für den Aufenthalt übernommen.

Es handelt sich um Personen, die während des Asylverfahrens von der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber dort eingewiesen, nach Ablehnung des Asyl-antrages nach dem Geburtsdatenprinzip an den Bezirk Reinickendorf überwiesen wurden und die freiwillig in dieser Einrichtung verbleiben möchten.

| Dauer des Aufenthaltes | Herkunftsland        | Geschlecht | Alter    |
|------------------------|----------------------|------------|----------|
| 2 Jahre                | Russische Föderation | Männlich   | 19 Jahre |
| 2 Jahre                | Sudan                | Männlich   | 27 Jahre |
| 3 Jahre                | Vietnam              | Männlich   | 31 Jahre |
| 3 Jahre                | Vietnam              | Weiblich   | 24 Jahre |
| 6 Jahre                | Türkei               | Männlich   | 46 Jahre |

Zu 2.: Diese Menschen nehmen an der Vollverpflegung nicht teil. Ihnen wird die Leistung für den Lebensunterhalt nach dem AsylbLG bar ausgezahlt.

Zu 3.: Es gibt in Reinickendorf keine Fälle.

Zu 4.: Darüber gibt es keine statistischen Angaben.  
Grundsätzlich haben Personen, die der Leistungseinschränkung des § 1a AsylbLG unterliegen, keinen Anspruch auf Versorgung mit Wohnraum.  
Nach dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes im Jahr 2004 hat sich der Status einzelner Menschen – auch die der Leistungsberechtigten des § 1a AsylbLG – verbessert.  
Sie konnten in Wohnungen ziehen und sind sogar anspruchsberechtigt nach dem SGB II geworden. Dieser Personenkreis erhält jetzt Leistungen vom nach dem Wohnort zuständigen JobCenter.

Zu 5.: 25 Menschen verrichten im Monat zwischen 40 – 60 Std. gemeinnützige Arbeit. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung von 1,00 € pro Stunde.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Bezirksverordnetenvorsteher, diese Antwort an die Bezirksverordnete Anke Petters weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Marlies Wanjura  
Bezirksbürgermeisterin

  
Andreas Höhne  
Bezirksstadtrat